

Marktgemeindeamt Rankweil

Gemeindepolizei
Bahnhofstraße 6

Tel. 05522 405 1500
Mob. 0664/88207290
Fax: 05522 405 600

A-6830 Rankweil

gemeindepolizei@rankweil.at

Betrifft: Ansuchen um Genehmigung von Arbeiten auf oder neben Straßen

Gemäß § 90 StVO 1960, BGBL 1960/159 idgF wird die Bewilligung nachfolgender Arbeiten auf oder neben Straßen beantragt:

Dem Antrag ist eine Lageplan/-skizze beigelegt (§ 90/4 StVO). In diesem Plan sollen das Arbeitsfeld sowie die geplante Verkehrsführung und Absicherung der Baustelle ersichtlich sein. Lt. Regelwerk (RVS) können Einengungen mit verbleibenden Fahrstreifen bis zu einer Länge von 50 Metern mit Verkehrszeichen geregelt werden. Darüber hinaus ist die Regelung mit einer Verkehrslichtanlage vorzuschreiben.

BAUFIRMA Name/Anschrift/Tel/ E-Mail	Unternehmen / Rechtsform
für (Auftraggeber)	Name Adresse
Antragsteller (Bauführer) Name/Anschrift/Tel./E-Mail	Name Tefefon / Handy Mail
Straßenbezeichnung mit Haus und Grundstücksnummer: (Beanspruchte Straßenfläche, Längen-, Breiten- und Flächenangaben, insbesondere wie weit die Arbeiten in die Fahrbahn ragen)	
Beschreibung der Arbeiten (Zweck): <u>Hinweis:</u> Bodenmarkierungen aller Art sind bei Entfernung/Beschädigung kostenpflichtig durch die Firma Bartenbach wieder instand setzen zu lassen. <input type="checkbox"/> Eine Gebrauchserlaubnis (schriftlich) vom Amt der Marktgemeinde Rankweil liegt vor.	
<input type="checkbox"/> Aufgrabung <input type="checkbox"/> Durchpressung <input type="checkbox"/> Bohrung <input type="checkbox"/> Sonstiges	

Dauer der Arbeiten: Beginn und Ende der Arbeiten sind genau anzugeben. Nur wenn dies faktisch nicht möglich ist, kann ein enger Rahmenszeitraum mitsamt der zu erwartenden effektiven Arbeitsdauer beantragt werden. Beachte: Die gesetzlichen Gebühren steigen mit der Dauer der Arbeiten:

Datum/ von - bis

Kalenderwoche/ von - bis

Voraussichtliche Verkehrsbeeinträchtigungen/erforderliche Maßnahmen: (zutreffendes ist anzukreuzen)

- Es erfolgt **keine** Einengung der Fahrbahn. Der Fußgängerverkehr wird behindert.
- Es erfolgt eine **geringfügige** Einengung der Fahrbahn. Der Verkehr kann beidseitig aufrechterhalten bleiben.
- Es erfolgt **eine Einengung** der Fahrbahn. Der Verkehr, insbes. auch der Kraftfahrlinienverkehr, kann jedoch zumindest halbseitig aufrechterhalten bleiben. Eine Mindestfahrbahnbreite von (möglichst 4 m) bleibt gewährleistet.
- Die Bauarbeiten erstrecken sich auf die gesamte Fahrbahn. Der Verkehr wird jedoch unverzüglich durch den Arbeitsbereich durchgeschleust und kann daher aufrechterhalten bleiben.
- Der Verkehr muss für die Dauer der Arbeiten vollständig gesperrt werden. **Es bestehen folgende Umfahrungsmöglichkeiten:**
 - Sperre des Gehsteiges
 - Einengung des Gehsteiges
 - Haltestellen und Linien

Anmerkung: Eine vollständige Sperre des Straßenverkehrs kann nur dann bewilligt werden, wenn die Arbeiten anders nicht durchgeführt werden können und eine Umfahrungsmöglichkeit gegeben ist oder durch den Antragsteller hergestellt wird.

Straßenverkehrszeichen	Die für die Baustellensicherung erforderlichen Verkehrsmaßnahmen sind zu verordnen und durch Aufstellung der Verkehrszeichen kundzumachen. Gefahren- und Hinweiszeichen müssen nicht verordnet werden.
------------------------	--

- Absicherung/Anbringung
- Gefahrenzeichen §50 Verkehrszeichen § 52(Verbots-od.Beschränkungs, Gebots,Vorrangzeichen)
 - Hinweiszeichen § 53
 - Zusatztafeln

Beschreibung Verkehrszeichen

Zur Beachtung:

Zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungsverfahrens ist der Antrag rechtzeitig – zumindest jedoch zwei Woche vor geplantem Arbeitsbeginn – beim Amt der Marktgemeinde Rankweil Abt. Gemeindepolizei vollständig ausgefüllt einzubringen.

Dem Antrag ist ein Lageplan/- skizze beizulegen. **Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular wird die Kenntnis der RVS 05.05.44 und RVS 05.05.41 bestätigt. Dem Ansuchen ist jedenfalls ein Verkehrsleitplan (Beschilderungsplan) beizulegen!** Unvollständige Anträge werden mit dem Ersuchen um Ergänzung retourniert.

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor der Bescheid zugestellt wurde und eine zivilrechtliche Übereinkunft (Gebrauchserlaubnis) mit dem Straßenerhalter abgeschlossen wurde. Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Konsequenzen.

Die im Ansuchen namhaft gemachte verantwortliche Person für die Arbeiten haftet für alle straf- und zivilrechtlichen Tatbestände im Zusammenhang mit dieser Baustelle. Antragsteller und Bescheidadressat gemäß § 90 StVO 1960 ist immer der Bauführer – nicht der Bauherr.

Befindet sich die betroffene Straße nicht im Eigentum der Marktgemeinde Rankweil, so ist dem Antrag der Nachweis über die Zustimmung der Eigentümer zur beantragten Maßnahme gemäß § 98 Abs. 1 StVO 1960 beizulegen.

- Der Bescheid ist gebührenpflichtig.
- Der Zustellung auf elektronischem Wege (Email) wird zugestimmt.

Von der Verkehrsmaßnahme sind zu informieren:

- Bauhof
- Verkehrsverbund
- Rettung / Feuerwehr + Polizei (nur bei gänzlicher Sperre der Straße)

Datum des Ansuchens	
Entgegennahme durch	
Gebühren	Siehe unten

Rechnungsadresse für Bescheidgebühren:	
---	--

Beilagen:

Verpflichtserklärung
Lageplan
Verkehrsleitplan

.....
Unterschrift / geschäftsmäßige Fertigung

Gebühren

Die Vergütung erfolgt gemäß Gebührengesetz und Landesverwaltungabgabenverordnung, idgF.